

**PROTOKOLL Nr. 2016-20**

aufgenommen bei der Sitzung des Gemeinderates, am Dienstag, den 04. Dezember 2018, im Sitzungssaal des Gemeindehauses.

Anwesend: Bgm. Matthias Scherer als Vorsitzender, GR. Scherer Daniela, GR. Obrist Peter, GR. Obererlacher Johann, GR. Scherer Gerhard, GR. Indrist Hansjörg, GR. Obererlacher Markus, GR. Obererlacher Christine, Vize.Bgm. Mitterdorfer Andreas (bei den Tagesordnungspunkten 1 und 2 nicht anwesend).

Abwesend: GR. MMag. Ganner Johannes, welcher entschuldig ist, GR. Lienharter Peter (Streudienst)

Beginn: 19.30 Uhr

Schriftführer: Auer Josef

Bürgermeister Scherer Matthias eröffnet um 19:30 Uhr die Sitzung, begrüßt die Anwesenden und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

Bürgermeister Matthias Scherer fragt an, ob Anträge für die Ergänzung (Erweiterung) der Tagesordnung gestellt werden. Solche Anträge sind nach § 35 Abs. 3 TGO 2001 zu behandeln und werden in der Folge vor dem Tagesordnungspunkt „Anträge, Anfragen und Allfälliges“ behandelt und als Tagesordnungspunkt aufgenommen.

Bgm. Matthias Scherer stellt den Antrag auf die Ergänzung (Erweiterung) der Tagesordnung der heutigen Sitzung. Der Punkt sollte wie folgt lauten:

- Beratung und Beschlussfassung über die Genehmigung der Absonderung von Anteilsrechten an der Gemeindegutsagrargemeinschaft Bergen (Annewanter Jakob, verstorben 02.05.1992 – Niedrist Anna).

Dieser Antrag zur Erweiterung der Tagesordnung wird vom Gemeinderat einstimmig (8 Stimmen) angenommen. Die Tagesordnung wird dahingehend abgeändert bzw. ergänzt.

Das Sitzungsprotokoll-Nr. 2016-19 der Sitzung vom 23.10.2018, welches den Mitgliedern des Gemeinderates mit der Ladung zugestellt wurde, wird vom Gemeinderat zur Kenntnis genommen und unterfertigt.

**Tagesordnung:**

1. Festsetzung der Hebesätze für Steuern, sonstige Abgaben, Beiträge und Benützungsentgelte für das Jahr 2019 bzw. ab 01.01.2019.
2. Beratung und Beschlussfassung über die Vergabe der Darlehensaufnahme zur Restfinanzierung für den Rückkauf des Gebäudes „Dorf 33 - Altes Schulhaus“ durch die Gemeinde Obertilliach.
3. Beratung und Beschlussfassung über die Vergabe von diversen Lieferungen (Vorhänge, Stühle, Tische) für den Kultursaal der Gemeinde Obertilliach.
4. Beratung und Beschlussfassung über die Genehmigung der Absonderung von Anteilsrechten an der Gemeindegutsagrargemeinschaft Bergen (Annewanter Jakob, verstorben 02.05.1992 – Niedrist Anna).
5. Anträge, Anfragen und Allfälliges.

z.P.1) Bürgermeister Matthias Scherer berichtet, dass die Hebesätze, Gemeindeabgaben, Steuern, Beiträge, Benützungsentgelte und sonstige Entgelte festzusetzen sind. Dem Gemeinderat wird in Form einer Power-Point-Präsentation ein Vorschlag über die Höhe der Entgelte, Gebühren, Hebesätze und Beiträge sowie die entsprechenden Verordnungsentwürfe zur Kenntnis gebracht.

Der Gemeinderat fasst einstimmig (8 Stimmen) folgende Beschlüsse.

Die Gemeinde Obertilliach setzt die nachstehenden Hebesätze, Gemeindeabgaben, Steuern, Beiträge, Benützungsentgelte und sonstige Entgelte ab 01. Jänner 2019, wie folgt fest:

**1. Grundsteuer:**

- a) für land- und forstw. Betriebe A  
Hebesatz 500 v.H. des Grundsteuermessbetrages
- b) für Grundstücke ..... B  
Hebesatz 500 v.H. des Grundsteuermessbetrages

**2. Kommunalabgabe:**

Die Gemeinde Obertilliach schreibt die Kommunalsteuer aus (Steuersatz 3 % der Bemessungsgrundlage, Kommunalsteuergesetz, BGBl. 819/1993 idgF).

**3. Verwaltungsgebühren und Kommissionsgebühren:**

nach der Bundesverwaltungsabgabenverordnung i.d.g.F., Gemeindeverwaltungsabgabenverordnung i.d.g.F., Gemeindegeldkommissionsverordnung i.d.g.F. und Landesabgabenverordnung i.d.g.F.;

**4. Lesegebühren:**

Nach dem Gemeinderatsbeschluss vom 25.11.1975;  
€ 0,20 pro Band und Woche; € 1,00 pro Spiel (2 Wochen)

**5. Benützungsentgelt Kultursaal:**

Das Mietentgelt/Benützungsentgelt incl. allfälliger gesetzlicher Mehrwertsteuer, Betriebskosten (Wasser- und Kanalgebühr, Strom- und Heizkosten) sowie der Kosten für Reinigungsmittel beträgt:

- 1. Ballveranstaltungen, andere große Veranstaltungen € 73,00
- 2. Theatervorstellungen und diesen  
gleichgestellte Veranstaltungen € 36,00
- 3. kleine Veranstaltungen und diesen  
gleichgestellte Veranstaltungen € 22,00

**6. Kopien, Auszüge aus der DKM, Grundbuchsabfragen, sonstige Entgelte:**

- Kopien (s/w) Vereine und Institutionen € 0,10
- Kopien (Farbe) Vereine und Institutionen € 0,20
- Kopien (s/w) Privatpersonen und dgl. € 0,20
- Kopie (Farbe) Privatpersonen und dgl. € 0,30
- Farbauszüge aus der DKM (A4) € 2,00
- Normalauszüge aus der DKM (A4) € 0,50
- Faxgebühren (pauschal) € 2,00
- Grundbuchsabfrage pro A4-Seite € 8,00
- Kopien im Format A3 gelten als zwei Kopien

**7. Entleihung von Sitzgarnituren:**

- € 2,00 Entleihung innerhalb des Gemeindegebiets Obertilliach pro Garnitur
- € 3,00 Entleihung außerhalb des Gemeindegebiets Obertilliach pro Garnitur
- als Mindestgebühr € 20,00

**8. Benützungsentgelt - Turnhalle:**

Auswärtige Mannschaften/Gruppen: € 20,00

**9. Buchband Obertilliach, Gemeindezeitung, Kehrbücher, Beschallungsanlage:**

Buchband (Abholung im Gemeindeamt): € 50,00

Zustellung Inland € 10,00

Zustellung Ausland € 15,00

Gemeindezeitung (Gäste, ausw. Tilga) € 3,00

Kehrbuch € 3,00

Flurnamenkarte € 25,00

Beschallungsanlage/Lautsprecheranlage: € 25,00

**10. Stundensätze Bauhof:**

Gemeindearbeiter € 30,00

Radlader incl. Fahrer (brutto) € 80,00

Schneefräse der Gemeinde (Stundensatz) € 35,00

Gemeindetraktor/Pritsche (incl. Fahrer) € 50,00

Notstromaggregat an Privatpersonen € 11,00 (pro Stunde)

Notstromaggregat pro Tag an Vereine/Instit. € 20,00 (pro Tag)

„Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 2 und 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 30/2018, des § 1 des Tiroler Abfallgebührengesetzes, LGBl. Nr. 36/1991, des § 1 des Tiroler Hundesteuergesetzes, LGBl. Nr. 3/1980, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 26/2017, der § 7, 13 und 19 des Tiroler Verkehrsaufschließungsabgabengesetzes 2011, LGBl. Nr. 58, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 134/2017, sowie des § 1 Abs. 1 des Tiroler Gebrauchsabgabengesetzes, LGBl. Nr. 78/1992, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 110/2002, wird durch den Gemeinderat der Gemeinde Obertilliach verordnet:

**Artikel I**

Die Kanalgebührenordnung der Gemeinde Obertilliach, kundgemacht am 27.02.2004, zuletzt geändert durch den Gemeinderatsbeschluss vom 06.12.2017, wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 04.12.2018 geändert wie folgt:

1. Die Anschlussgebühr nach § 3 lit. a) Ziff. 3 beträgt Euro 17,20 m<sup>2</sup> der Bemessungsgrundlage.

Die Mindestanschlussgebühr nach § 3 lit a) Ziff. 4 beträgt Euro 4.579,69.

Die Anschlussgebühr nach § 3 lit. b) Ziff. 2 beträgt Euro 1,34 pro m<sup>2</sup> der Bemessung.

Die Anschlussgebühr nach § 3 lit. a) Ziff. 5 beträgt Euro 2.464,35 pro m<sup>2</sup> der Bemessung.

2. Die Benützungsg Gebühr nach § 4 Ziff. 6 beträgt Euro 2,25 je m<sup>3</sup> Wasserverbrauch.

3. Übernahme von Abwässern aus Hauskläranlagen Euro 58,00 pro m<sup>3</sup> Abwasser (Ergänzung des § 4 durch Einfügen der Ziff. 7).

3. Die Zählergebühr nach § 5 Ziff. 2 beträgt Euro 9,35.



### Artikel IX

Die Friedhofsgebührenverordnung der Gemeinde Obertilliach, kundgemacht am 17.07.1990, zuletzt geändert durch den Gemeinderatsbeschluss vom 06.12.2017, wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 04.12.2018, geändert wie folgt:

1. Die Grabbenützungsgebühr nach § 2 Abs. 1 lit. a) bis c) (neue Friedhofsanlage) beträgt:

|                              |      |        |
|------------------------------|------|--------|
| Familiengrab bei den Arkaden | Euro | 300,00 |
| Familiengrab (2 Grabplätze)  | Euro | 150,00 |
| Reihen- und Einzelgrab       | Euro | 80,00  |
2. Die Grabbenützungsgebühr nach § 2 Abs. 2 lit. a) und b) (alte Friedhofsanlage) beträgt:

|                                   |      |        |
|-----------------------------------|------|--------|
| Einzelgrabstätte                  | Euro | 80,00  |
| Familiengrabstätte (2 Grabplätze) | Euro | 150,00 |
3. Die Verlängerungsgebühren für weitere 15 Jahre nach § 3 Abs. 1 lit. a) bis c) (neue Friedhofsanlage) beträgt:

|                              |      |        |
|------------------------------|------|--------|
| Familiengrab bei den Arkaden | Euro | 300,00 |
| Familiengrab (2 Grabplätze)  | Euro | 150,00 |
| Reihen- und Einzelgrab       | Euro | 80,00  |
4. Die Verlängerungsgebühren für weitere 15 Jahre nach § 3 Abs. 2 lit. a) und b) (alte Friedhofsanlage) beträgt:

|                                   |      |        |
|-----------------------------------|------|--------|
| Einzelgrabstätte                  | Euro | 80,00  |
| Familiengrabstätte (2 Grabplätze) | Euro | 150,00 |
5. Die Graberrichtungsgebühr nach § 4 der Friedhofsgebührenordnung beträgt:

|                           |      |        |
|---------------------------|------|--------|
| Grab öffnen und schließen | Euro | 500,00 |
| Zusätzlich bei Tieflegung | Euro | 100,00 |
6. Die Benützungsgebühr nach § 5 der Friedhofsgebührenordnung beträgt:

|                            |      |       |
|----------------------------|------|-------|
| Benützung der Leichenhalle | Euro | 50,00 |
|----------------------------|------|-------|
7. Die Benützungsgebühr nach § 6 der Friedhofsgebührenordnung beträgt:

|                                               |      |      |
|-----------------------------------------------|------|------|
| Laufende Grabgebühr pro Grabplatz<br>und Jahr | Euro | 5,40 |
|-----------------------------------------------|------|------|

### Artikel X

Diese Verordnung tritt mit 01. Jänner 2019 in Kraft.

- z.P.2) Bürgermeister Scherer Matthias berichtet, dass der Gemeinderat in seiner Sitzung am 30.08.2018 den Rückkauf des Objektes „Dorf 33 – altes Schulhaus“ beschlossen hat. Zur Finanzierung des Rückkaufpreises ist im Voranschlag 2018 eine Darlehensaufnahme in der Höhe von € 82.500,00 veranschlagt.

Neben dem Kaufpreis von € 240.000,00 sind noch offene Mietrückstände in der Höhe von € 29.537,36 sowie gemäß Punkt VI. des Kaufvertrages alle anfallenden Steuern, Gebühren und Abgaben von der Käuferin (Gemeinde Obertilliach) zu entrichten.

Seitens der Finanzverwaltung wurde eine Darlehensaufnahme in der Höhe von € 68.500,00 ausgeschrieben (vier Bankinstitute).

In der nachstehenden Aufstellung sind die eingelangten Angebote näher dargestellt.

| Post<br>Eingang-<br>Nr. | Abgabe-<br>datum | Bank- und<br>Kreditinstitute                                                  | 6-Monats-<br>EURIBOR<br>Basis<br>Tageswert<br>22.11.2018 | Referenzwert | Variante A<br>variabler Zinssatz |                            |                | Variante B<br>Fixzinssatz           | Darlehensnebenkosten<br>bzw. sonstige Kosten und<br>Spesen | Bemerkungen                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |
|-------------------------|------------------|-------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------|--------------|----------------------------------|----------------------------|----------------|-------------------------------------|------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
|                         |                  |                                                                               |                                                          |              | Indikatorwert<br>(mindest)       | +<br>Aufschlag<br>%-Punkte | Ergebnis in %  | auf<br>10 Jahre<br>Ergebnis<br>in % |                                                            |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |
| 766/2018                | 27.11.2018       | Hypo Tirol Bank AG<br>Meraner Straße 8<br>6020 Innsbruck                      | Tageswert<br>vom<br>22.11.2018                           | -0,257       | 0,000                            | 0,900                      | 0,643<br>0,850 | 1,450                               | keine                                                      | Ein Ordentliches Kündigungsrecht kann zu Gunsten der Bank (auch bei Einräumung eines Kündigungsrechtes für den Darlehensnehmer) nach gültiger Rechtslage nicht vereinbart werden. Rechtlich verbleibt das außerordentliche Kündigungsrecht (zB Nichteinhalten der Zahlungsverpflichtungen/Ratenverpflichtungen, etc). Das gilt bei variabler, wie bei fixer Verzinsung.             |
| 766/2018                | 28.11.2018       | DolomitenBank Osttirol-<br>Westkärnten eG<br>Südtiroler Platz 9<br>9900 Lienz | Tageswert<br>vom<br>26.11.2018                           | -0,257       |                                  | 0,780                      | 0,523          |                                     | keine                                                      | Die Kündigung des gesamten Kredites sowie vorzeitige Tilgungen sind seitens des Kreditnehmers jederzeit gebühren- und pönalfrei möglich.                                                                                                                                                                                                                                            |
| 766/2018                | 28.11.2018       | Lienzer Sparkasse AG<br>Johannesplatz 6<br>9900 Lienz                         | Tageswert<br>vom<br>26.11.2018                           | -0,256       | 0,000                            | 0,550                      | 0,550          | 1,400                               | keine                                                      | Bei variabler Verzinsung ist die Kündigung des gesamten Darlehens sowie vorzeitige Rückzahlungen seitens des Darlehensnehmers betragsmäßig unbegrenzt unter Einhaltung einer Frist von 6 Monaten zum Ablauf der jeweiligen Zinsbindungsperiode ohne Verrechnung von Gebühren, Pönalen oder sonstiger Spesen (spesenfrei) möglich. Keine Kündigungsmöglichkeit bei fixer Verzinsung. |
| 766/2018                | 29.11.2018       | Raiffeisenbank Sillian<br>Marktplatz 10<br>9920 Sillian                       | Tageswert<br>vom<br>26.11.2018                           | -0,256       | 0,000                            | 0,570                      | 0,570          | 1,480                               | keine                                                      | vorzeitige Kündigung beidseitig unter Einhaltung einer <u>sechs (6)-monatigen Kündigungsfrist</u> spesenfrei möglich                                                                                                                                                                                                                                                                |

Die Prüfung der Angebote (laut obiger Aufstellung) wurde in einer Dokumentation festgehalten und die Empfehlung abgegeben, das Darlehen bei der Raiffeisenbank Sillian aufzunehmen.

Der Gemeinderat diskutiert über die Darlehensaufnahme (Vergabe aufgrund der Angebotsprüfung; Prüfung der Vergabe aufgrund der vorliegenden Empfehlung; Vergabe an Raiffeisenbank Sillian mit der Begründung, dass dieses Geldinstitut neben der Funktion als Hausbank der Gemeinde Obertilliach auch zahlreiche Vereine sowie örtliche Veranstaltungen udgl. durch Unterstützungsbeiträge subventioniert).

Der Gemeinderat fasst einstimmig (8 Stimmen) folgende Beschluss:

Zur Restfinanzierung des Rückkaufs des Gebäudes „Dorf 33 – Alte Schule) von der Tiroler gemeinn. Wohnbaugesellschaft (Wohnungseigentum) wird von der Gemeinde Obertilliach bei der Raiffeisenbank Sillian, Marktplatz 10, 9920 Sillian, ein Darlehen in der Höhe von € 68.500,00 aufgenommen.

Variante 1: Laufzeit 10 Jahre (20 halbjährliche Pauschalraten € 3.530,80 beginnend mit 30.06.2019; Zinssatz: 6-Monats-EURIBOR, Tageswert per 26.11.2018 minus 0,256 %, Aufschlag 0,570 %-Punkte; Zinsanpassung halbjährlich zu den Fälligkeitsterminen; Zinsverrechnung auf Basis klm/360, halbjährlich im Nachhinein (30.06./31.12.); Rückzahlungsbeginn – 30.06.2019; vorzeitige Rückzahlungen zu den jeweiligen Fälligkeitsterminen; Kündigung beiderseits ohne Angabe von Gründen unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten.

Sollte der vereinbarte Indikator (6-Monats-EURIBOR) den Wert 0 % unterschreiten, so gilt für den Zeitraum der Unterschreitung für die Zinsanpassung ein Indikatorwert von 0 % als vereinbart.



z.P.5) Anträge, Anfragen und Allfälliges.

Bürgermeister Scherer Matthias bringt dem Gemeinderat den Schriftsatz des Bike Clubs Conny-Alm (Erf.Nr. E-2018-722) vom 12.11.2018 zur Kenntnis. Der Bike Club Conny-Alm sucht um eine Sonderunterstützung für den Ankauf von Club-Radressen an (geschätzte Kosten € 8.000,00).

Der Gemeinderat diskutiert über die Höhe einer möglichen einmaligen Unterstützung. Aufgrund der Anschaffungskosten von ca. € 8.000,00 erscheint ein Betrag von € 750,00 als angemessen zu sein.

Der Betrag ist im Voranschlag 2019 noch aufzunehmen und wird im Jahr 2019 zur Auszahlung gebracht.

Bürgermeister Scherer bringt dem Gemeinderat den Schriftsatz der Wildbach- und Lawinenverbauung, Gebietsbauleitung Osttirol, über die Kostenübernahme (Interessentenbeitrag) von 17 % für das Projekt „Sofortmaßnahmen 2018 – Obertilliach Hochwasser“ zur Kenntnis. Die Gesamtkosten dieses Projektes belaufen sich auf € 570.000,00 – Höhe des Kostenbeitrages der Gemeinde Obertilliach (Interessen) € 96.900,00.

Weiters berichtet der Bürgermeister, dass in Bezug auf die budgetäre Entwicklung (budgetäre Lage der Gemeinde) der Gemeinde Obertilliach Ende Jänner 2019 mit Landesrat Mag. Johannes Tratter, als zuständiges Regierungsmitglied für die Gemeinden ein Gespräch stattfindet.

Der Bürgermeister berichtet weiters, dass aufgrund des Hochwasserereignisses (Orkan) vom 29. Oktober 2018 und der damit verbundenen Schadensfälle – ca. 6000 fm Schadholz im Gemeindewald aufzuräumen sind. Er hat im Budget ein fm-Preis in Höhe von € 15,00 veranschlagt. Außerdem wurde der Schadensfall als KAT-Ereignis im Portal Tirol erfasst.

Bürgermeister Scherer berichtet, dass die Fa. kufgem den Gemeinden Obertilliach, Untertilliach und Kartitsch ihr Software-Paket – k5 Anwendungssoftware (ASP) - vorgestellt hat. Die Fa. kufgem betreut über 200 Gemeinden in Tirol. Für die Gemeinde Obertilliach ist derzeit die Fa. ÖKOM Programmanbieter über das BKH Lienz.

Laut Angebot der Fa. kufgem würden im Falle einer Umstellung die nachstehenden Kosten (netto) anfallen:

einmalige Kosten: ca. € 15.800,00  
laufende monatliche Kosten: ca. € 1.330,00

Der Gemeinderat diskutiert über die Umstellung der EDV in der Gemeinde Obertilliach - Kostenfrage.

Die Beträge sollen vorerst im Voranschlag 2019 veranschlagt werden. Für eine mögliche Umstellung wäre ein eigener Gemeinderatsbeschluss erforderlich.

Der Gemeinderat wurde zur Geburtstagsfeier von Pfarrer Dr. Vincent Ohindo, welche er am 22. Dezember 2018 im Kultursaal abhalten wird eingeladen. Die Gemeinde wird als Geburtstagsgeschenk sein Schulprojekt in seiner Heimat mit einem Betrag von € 1.000,00 unterstützen.

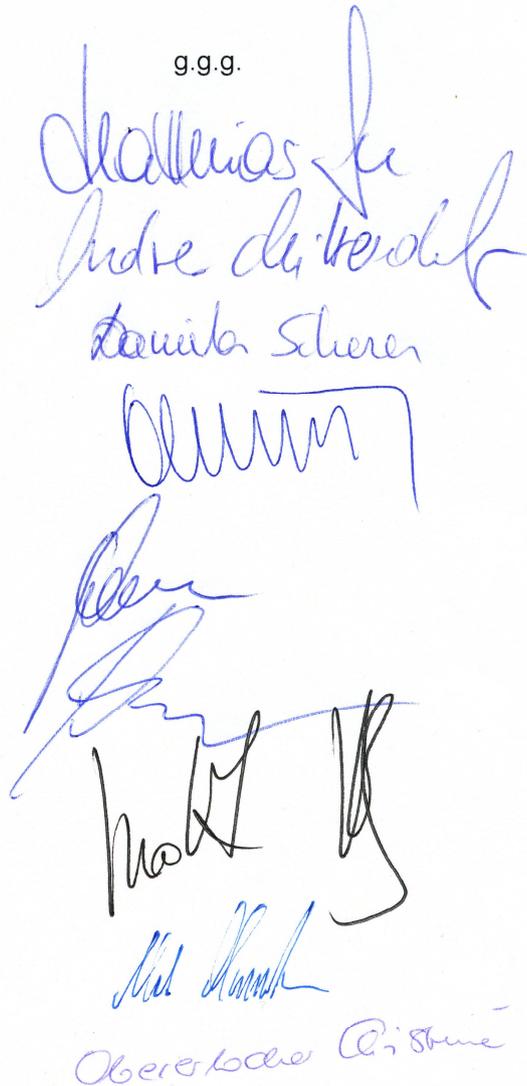
Nachdem keine weiteren Anträge gestellt werden, dankt der Bürgermeister und schließt die Sitzung.

Ende der Sitzung: 20.45 Uhr

Der Schriftführer:



g.g.g.



Karlmas  
Andre de...  
Daniela Scherer  
[Signature]  
[Signature]  
[Signature]  
[Signature]  
[Signature]  
Oberste...